Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XXVII.

Bern, 24. Januar 1800. (4. Pluviose VIII.

Gefeggebung.

Cenat, 16. Januar.

(Fortsebung.)

Rubli. Der Noth und Jammerstand eines großen Theils der Republik ist gewiß nicht genug zu beschreiben: ber Kanton Lines befindet sich in beson, bers trauriger Lage. Aber was ist da zu thun? nichts anders als was die Commission vorschlägt: fraftige Berwendung bei ber frankischen Regierung.

hoch. Traurig ist das Schiffal Helvetiens noch weit trauriger ift es, bem Elend abhelfen gu wollen, und es nicht vermögen; er unterflügt darum ben von der Commiffion geaufferten Wunfch.

Mittelholzer. Auch mein Grenzkanton theilt die Leiden so vieler anderer; die Summe der 250,000 Der Zwek dieser Versammlung ist kürzlich solz Fr. wird etwas, aber sehr wenig vermögen; die gender: den 19ten October 1798 giengen die geses vereinigte Commission versaumt gewiß nichts, was gebenden Nathe, über die Reklamationen der verfolgs

dung solcher Gelder zu sehen; gewiß ist's, daß oft sie einen genug Geld da ist, für andere keines: nicht Richter sehn konnte, so faßte das Vollzies fo z. B. ist der Professor Tralles in Paris ganz aus; bezahlt, ohne Zweifel, weil er intimer Freund vom des ten und 3ken Artikels des Gesesse vom Acen Minister Stapfer ist.

gehauen , und das holf, das ihnen die Gemeinden ten im Canton Zurich abzusprechen. liefern wollten , um jene Berheerung zu hindern, Die Klager haben das Diftrif

nicht angenommen.
Rothli. Nicht nur ist der Kanton Linth durch die Erpressungen der Franken erschöpft: wir haben in kurzer Zeit Anarchie zu erwarten: alle Beamten und entweder Bülach oder Winterthur zu vers verlangen ihre Entlassung; kept 9 Monaten erhielten werfen.
Ich lade jedes Mitglied der Versammlung ein, daß man dom Vollziehungsausschusse Ausburft über die bieherigen Maaßregeln für Abhedung der drücken.
Den 11ebel des Volks verlange.

Kinder im Wallis durch Burger des Rantons Leman gefleidet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in Mro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbes gehren der Patrioten in Zürich und Frenburg.

Beilage E.

Actum Donnerstag den 12ten December 1799. Bretts Burger Regierungs-Commissär Tobler und die Mitglieder der ehemaligen Regierung des Cantons Zurich vom Jahr 1794 und 95.

Burger!

wen er v. Aaran nimmt den Beschluß auch an, dieselben mit ihren Entschädigungs, Begehren, an wünscht aber sehr, Rechnungen über die Verwen, die richterliche Behörde zu wenden hatten.

Minister Stapfer ist. — Genner den Beschluß, die Distriftsgerichte Andelfins Scherer. Als die Franken wieder ins Thur, gen, Buloch und Winterthur sezen ernannt, über gan kamen, haben sie biele hundert Obsibaume um das Entschädigungs, Begehren der verfolgten Patrios

Die Rlager haben bas Distriftsgericht Unbels

die Rede fenn fann; fondern einzig, daß burch bie

Nichter angewiesen werden könne.

chen Vergleich zu gelangen, nothigen mich in diefer andere Mitglieder der Versammlung, ohne die haupts Berfammlung darauf zu beharren, daß ein Richter frage grundlich zu fennen, durch ihre Deflarationen bestimmt werde. Aber nicht nur mit herzlicher Freude der Sache schaden konnten, er hoffe deswegen, man werde ich, nachdem dieß beendigt, jedem das Wort werde seine Petition anhören, und glaube, daß wann geben, der hierzu dienliche Borichlage machen will, folche von der Berfammlung angenommen' werde, fondern verfichere boch und theuer, daß es den Recht tonne nicht weiter fortgefahren werden. ten ohne Schaden senn solle, und daß auffer dem wohlthuenden Gelbstgefühle, die mahre Uchtung und der Verfammlung vor, B. Hirzel habe fein Recht, Dankbarkeit jedes friedliebenden Burgers und nas das Wort zuerst und allein führen zu lassen, da er mentlich des Dieektoriums solche Vorschlage unter nun aber bereits alles gefagt, und der Wunsch alle

ftaten und begleiten werden. Nach diefer Eröffnung verlangte Bürger Alts Gefelmeister Hirzel beim Rech das Wort, und De: Regierungs-Commissair Tobler verlangt, seine habende flavirte: Jedem Mitgliede eines Freiftaates sei erlaubt, Vollmacht ablesen zu lassen, so ist solches sogleich Reflamationen und Forderungen jeder Art ju machen, gefcheben. und jedem Gefeggeber und Richter fiebe gu, feibige zuweisen; nun glaube er, sei es jeso Zeit, dem Begriffen, sich der B. hirzel so vollständig als moge vollziehenden Direktorium Vorstellungen zu machen, lich ausgedrutt habe, das mehr berührte Defret indem er diese Versammlung zusolge des Vortrags führe ihn auf Besorgnisse, oder der Richter musse es Bürger Regierungs, Commissars so ansche, als anders verstanden haben, er für sich behaupte, was ob jedes Individuum derselben, sich bestimmt erklät in seiner Petition, welche er ablas, und ad Protoren solle, eines der angezeigten Districtsgerichte in collum gab, des Nähern detaillirt enthalten ist. ber geforderten Patrioten: Entschadigung ale Richter B. Altzunftmeifter Salomon Efcher. Er verlans anzuerkennen, oder zu verwerfen; wogegen er fich ge nichts als Ordnung, stimme ganzlich der Petition bestens verwahre, und behaupte, daß allervorderst des B. Hirzels bei, und belobe anbei das Beneh begründeten Borftellungen muffe Gehor gegeben, ehe men des B. Regierungscommissars Toblers als geetwas anders konne vorgenommen werden, wunsche wesenen Distrittsprasident. also den Entscheid der Frage zu wiffen, ob eine B. Altrathsherr Meis. ehevorige Regierung für Staatshandlungen dieser ge, ob und wie abgesprochen werde, ein, sondern mirt konne belangt werden? und dann hierüber das behalte sich einzig vor, das Scriptum des B. his gefeggebende Corps des nabern zu verständig n. Er zels zu unterzeichnen. glaube das Detret vom 19ten October 1798 habe B. Altantmann Steinfels. schon allbereits über diese Frage abgesprochen, und seine redliche Gesinnungen, und wann man damals Beweiß zergliederte er die verschiedenen Conside, anderst geurtheilt hatte, so ware man bor der Bur rants des Defrets und verlangt, daß die von ihm gerschaft nicht sicher gewesen. aufacseste und unterzeichnete Petition mochte ablesend B. Altrathsherr Escher in der Neuffadt und angehort und an das Bollziehungs Direftorium bei B. Altamtmann Deber folgen ganglich B. Birgel. fordert, alle fernern Schritte fiftiren , in der Soff, nung, es werden von der helvetischen Regierung, ches unterzeichnen, mit dem Beifugen, daß er in Feine gerechte Vorstellungen weggewiesen werden, und gegenwärtigem Fall keinen Richter weder annehme gegen die Regierung von 1794 und 95 tann weiters noch verwerfe, und behalte fich bor, das weitert

Worauf B. Hirzel erwiederte, er babe in ber Befolgung der Gefeze und Befchluffe bem Rlager ein Ordnung Das Wort begehrt, allein der Ramens aufruf nach der Willführ des Regierungs, Commife Mehrere mislungene Versuche zu einem ganglie far konnte ihm perfonlich nachtheilig werden, indem

Der B. Regierungs , Commissar fellt nochmalen

gemein seie, moge er feine Petition vorlesen. Da B. Alt Rathsherr Reinhardt von bem B.

B. Alt Rathsherr Diethelm Lavater Med. Doft. anguboren, und nach Befinden anzunehmen oder abs erhielt das Wort, und bezeugte, daß nach feinen

Er trete in keine Fras

Jedermann fenne

23. Major Schuitheff ebenfalls, und wolle fol

fein Gefuch fatt haben. Bon allen Seiten schallen nach bem Ramensaufruf zu eröffnen,

Die Worte "unterstüte" und entsteht Tunult.

Burger Regierungs, Commissar will diese Ver, daß man von beiden Seiten gustlich zusammentretel lesung erst beim Ramensaufruf bewilligen; widerlegt möchte, sein Entzweck dabei sen gewesen , Ervitte die gemachten Sinwurfe, der Gesezgeber sei vom B. Dirzel unrichtig als Richter angesehen, Erwägungen auch kein Bedenken aucht, ein Gericht zu verwer eines Geseze seien für den Nichter nicht verbindend, sen, oder eines anzunehmen; da nun aber die Auf Geseze würden für die ganze Nation gemacht, könne soderung nach den strengsten Rechten gesodert werde also kein Ausstand gelten, noch Partheien verhört so glaube er auch, daß man jezo auf den Anfang werden ü. s. w.

then Gedanken mit B. Hirzel; finde auch seines Orts redlicher Mann gelebt und gehandel. zu haben, und glaube übrigens, daß beim Entscheid Diefer Fragen

Die Interessenten nicht sißen können.
B. Altstatthalter Hirel. Er glaube, er hatte selbiges unterzeichnen, oder dießfalls ihre Namen Grund genug gehabt, auszubleiben, da er gber er, ad Protocollum geben.

nicht mehr unpartheilsch.

2. Glaube er nicht, daß das Direktorium als sprochen gewesen; wunscht, daß diejenigen Mitglies Beistand der Partheien anzusehen, sen selbiges aber der, so B. Hirzels Scriptum beistimmen, solches Protektor derselben, so finde er solches gefahrlich eigenhändig unterzeichnen. und wider alle Nechtsform, daß vollziehende Gewal, B. Bodmer, Aelter, B. Mener für sich und seiz ten richterliche Einleitungen geben; — er hatte also nen Nater infolg habender Prokur, B. Altlandvogt gewünscht, daß vorerst untersucht wurde, ob das Scheuchzer und B. Salomon Postalut, treten den Vollziehungsdirektorium competent, ein Collegium in Sesinnungen des B. Dirzels bei, und wollen selbige Corpore ober individuell ju besammeln; wann baf unterzeichnen. und glaube er deshalb:

verbindlich machen.

c) Stehe bei der Legislatur, zu erflaren, wer eingegeben murde. Darüber fprechen foll, aber dabei mußten alle B. Hofmeister Interessente : auf der Seite bleiben. Hirzel bei , bemei

ber B. Regierungscommissar werde selbigen nach feit seben, was wir gewefen, und was wir geworden, ner Stellung unterftugen.

B. Attratheherr Escher im Seibenhof unterftutt Entschadniffe fordern konne. solches.

gegen die Grundfaße gemeinen Rechtens, daß ein vor Gewaltthätigkeit gesichert zu seyn. — Bei jener Theil Ansprachere unter den Richtern gesessen, — Beurtheilung habe er gethan, was alle Welt gethan er unterzeichne B. hirzels Scriptum, und bitte den hatte, er konne keinen Schuldenrichter hierin aners felben, nur noch den Grund: 30 ob die Sache für kennen, hoffe übrigens, die gemachte Vorstellung ben Richter gelangen konne, zu verstärken, und werde die nothige Impression machen.

B. Scheuchzer und B. Altzunftmeister hirzel

schienen, so wolle er fich lediglich verwahren, für B. Altzunftmeister Georg Escher. Er finde Die gutlich oder rechtlich einzutreten, bis die Frage ent, Form und Einleitung von dem Bollzichungsdirektos schieden werden konne, ob von der jetigen Regie rium bedenklich, indeme selbiges die ehevorigen Restung die ehemalige konne belangt werden. — Er gierungsglieder offenbar als ein ganzes Corpus bez unterzeichne B. Hirzels Petition, oder gebe dafür fasse, und also die gewesene Regierung gesucht und seinen Ramen ad Protocollum. angefochten werde; er stebe in gleichen Gefinnung angefochten werde; er ftebe in gleichen Gefinnuns B. Altrathsherr Reinhard. Er glaube, die Ger gen mit B. Mathsherr Lavater, daß die ehevorige fezgeber haben in richterlichen Sachen keine Stimme, Regierung nicht als Corpus, sondern individuell ans und beziehe sich auf die verlesene Vollmacht vom 28. gesprochen werde; auch sepen seine Gesinnungen Nov. datirt, und da in derselben stehe: " das Di deutlich in B. Hirzels Petition eröffnet, und konne rektorium interessire sich hiefur, " so sen selbiges ihn keine Beredsamkeit bereden, das beim Beschluß des Defrets, ob abzusprechen sen, nicht schon abges

selbige dießfalls nicht interessirt, so hatte man nicht B. Major Finsler ebenfalls, fragte aber zu nothig gehabt, auf diese Urt citiren zu lassen; es gleicher Zeit, ob alte Conventionen zwischen zwei sen selbiges also entweder Rlager oder Interessent — Partheien errichtet, dato wieder umgestürzt werden können? Es sen zwischen einem Mitglied dieses 2) Es moge fich ein jeder Einzelne erklaren, wie er ehemaligen Collegiums und einigen der vornehmften wolle, so habe es keinen Bezug auf andere, Gliedern der Patrioten, eine Amnestie und ganzliche und konnen einzelne Erklarungen kein Collegium Vergessenheit bes Vorgegangenen verabredet, anges nommen und bestegelt worden, wie die Aften zeugen b) Konne Diefes Geschaft keinem richterlichen Ent, werden ; er wünschte, daß zur Ehre diefes Mitgliede, scheid unterworfen , und feine Regierung gegen so hierin Namens der ehemaligen Regierung gehans Distriktsgerichte verantwortlich gemacht werden. delt, diefer Traftat dem Bollziehungsdirektorium

B. hofmeister jum weiffen Rreut fimmt B. Interessente auf ber Seite bleiben. Hirzel bei , bemerkt anbei , daß ihn die abgelesene B. Altrathsherr Pestalug. Er finde B. Hirzels Bollmacht des B. Regierungscommissans nicht bes Vortrag gang nach seiner Ueberzeugung, und sen ruhige, weilen die bornehmsten Personen der Regies bereit, selbigen zu unterzeichnen. Die Frage, ob rung, die eine Barthei sehr stark in Schutz nehmen, ein Richter besiehe oder nicht besiehe, sinde er der hosse aber, die Vorssellung des B. hirzels werde somalen unnöthig oder vorzeitig; — das Vollziehungs, vielen Eindruck machen, das der andern Parthei auch Direktorium werde Die in Diesem Bortrag enthaltene Gebor gegeben werde. - Man folle nachfeben, wie Grunde deutlich und begrundet finden, er hoffe auch, weit uns das Gluck der Patrioten bis anbin gebracht, und frage fich nun mehr, wer am rechtmaßigsten

B. Efther im Felfenhof fimmt ben BB. Sirgel B. Altzunftmeister Sching. Er glaube als einlund Füsli bei, und ift bereit , zu unterzeichnen ; -

unterflügt zugleich den B. Findler, und giebt ad nen Gerichte weder annehmen noch verwerfen, som Protocollum, daß er glaube, es könne dieses Colles dern lediger Dinge den Erfolg von der Petition des gium nicht mehr belangt werden, da selbiges seine Br. Hirzels erwarten wollen. Entlassung in Händen habe; — übrigens sehe man Die Erben von circa 30 Verstorbenen wollten deutlich genug, wie partheilsch in diesem Seschäft auch keins annehmen, und folgten meistens einer, gehandelt worden, so daß man Revision verlangen von einem unter ihnen gegebenen Meinung, daß die durfe; er seines Orts glaube, die verlesene Boll- Berstorbenen von niemanden mehr gerichtet werden macht sen von einem Bürger der Stadt eingeseitet komen, als allein von Gott, — einige wollten auch

worden.

B. Altrathsherr Schinz. Er erklare sich für Bon eirca 34, theils Auslands, theils auf der Der BB. Hirzel und Lavater verlesene Note, hosse, hosse siehige werden solche Impresson machen, daß die gen abwesenden Gliedern, war niemand in threm belvetische Regierung Necht ertheilen werde, und Namen mit Procur versehen, gegenwartig.

glaube keineswegs, daß derselben Wille sep, daß man schweige, wo man reden sollte. Freilich sie damals abwesend, oder im Auslande, oder noch verleben aus der kalestische Direktorium körze. glaube er, das helvetische Direktorium hatte bas nicht an der Regierung gewesen. Seschäft von Anfang her anders einleiten und nicht mit fo viel Warme Die Patrioten berfechten follen; fimmte für bas Diffrittsgericht Winterthur, und er hoffe , auf Diefe Gegenvorstellung werden Beflagte verwarf Bullach. auch verhört werden, und sich dann erzeigen, in wie weit man noch an fie reflamiren tonne; - er glaube meifter Hirzel, da man beinahe einmuthig für fein nicht mehr verantwortlich zu fenn, indem fie bas Scriptum fimme, und folches unterzeichnen wolle, mals eine anerkannte Obrigkeit gewesen, und mußte selbiges bis Anfangs kunftiger Woche zu naherer die Sache von Anfang her untersucht werden; die Sinsicht auf die Munizipalität zu legen, damit jeder Amnostie gehöre gar nicht hieher; er hoffe, daß die auch wisse was er unterzeichne.

Porstellungen angenommen werden, und ersuche den Auf die Anzeige des Br. Regierungscommissalt

sier, stimmen B. Hirzels Vortrag bei , und wollen helvetischen Vollziehungs, Direktorium hekannt zu felbigen unterzeichnen , oder ihre Ramen dafür ad machen. Protocollum geben.

Br. Alt : Nathsherr Grebel. Er wünschte , daß merken, daß ein einziges Mitglied gewesen, das nicht alles was heute geredt worden, unter Augen unpar beigestimmt habe. thenischer Richter geschehen ware, so hoffte er guten Br. Major Schulthes, der sich vorbehalten, Erfolg davon, stimme Br. Diezel bei, und werde un nach dem Namensaufruf das weitere vorzutragen, terzeichnen; erwarte auch, daß der Antrag des Br. deklarivte, daß er in jedem Fall einen Richter erkenne, Major Finslers, betressend das Mitglied so den aber in diesem Geschäfte werde er niemalen keinen Traktat abgefast, in Ersüllung komme. Endlich anerkennen noch annehmen, — verlangt Verlesung wunsche er besonders, daß alle unverfalschten und des Protofolls, und ersucht ben Br. Regierungs, achten Patrioten, unter welche er fich selbsten gable, commissair, der Berwaltungsfammer aufzutragen, mit Fleiß daran arbeiten mochten, daß nicht immer vor einer folgenden Zusammentunft, eine zerbrochene dar nur auf Zwietracht und Unruh zu befordern ges Scheibe in dem Berfammlungezimmer repariren i trachtet werbe, und daß jeder Patriot, sepe er von laffen, indem man Gefahr laufe, an der Gefundell we der Geite er wolle, helfen mochte, die Ruhe und Schaden zu leiden. — Beim Auffichen wollte er feme Das Gluck des Baterlandes unter dem Beistand Got gegebene Declaration dahin guruckziehen, daß er bell tes herzustellen und zu befordern.

Br. Alt Mutmann hottinger, Br Wehrli, Br. hirzel, Br. Ott, stimmen dem Bortrag Br. hirzels Br. Regierungscommiffair, ber Ramensaufruf dem Secretariat anbefohlen, ben welchem circa 120 Mitz Mieder fich außerten, daß sie teines der vorgeschlager

Die Erben von circa 30 Verftorbenen wollten

Br. Alt: Ammann Beinrich Beibegger allein

Nach diesem Aufruf verlangte Br. Alt : Seckel

B. Regierungscommissar um Ruhe und Friedens aber, daß er verlange, daß dabei das Gesez die eins wilken, es so einzuleiten und zu untersügen, daß gugebenden Petitionen betressend, bevhachtet werde, diese Sache bald ein Ende gewinne, und wünsche übergab der Br. Hirzel seine Petition dem Br. Coms nichts mehreres, als nach Geseihen, Ordnung und missar, und überließ sedem einzelnen Individuum eine eigene Bittschrift auszusertigen, erzuchte aber anbei, die Willensmeinung der meisten Anwesenden, dem

Br. heß im Beckenhof, bittet besonders anzus

Erfolg über die Hirzlische Petition erwarten wolle.

Der Sefretar Des Br. Regierungscommissair,

(Sig.) M. Arter. Auf diese gethane Mougerungen wurde von Dem Dem Original gleichlautend. Bern, den 18ten De gember 1799.

Der Generalsefretar des Volle. Direktoriums, moullon.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Asteri.

Band I.

N. XXVIII.

Vern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Gefezgebung. Senat, 16. Januar.

(Fortfetung.)

aufgetragen werben, um das Elend Helvetiens zu genug gufgetragen werben, um das Elend Helvetiens zu geschildern! — Es ift auch gut, daß dieß laut geschildern! — Es ift auch gut, daß dieß laut geschiehe, und daß es in Frankreich wiederhalle. Des feleste, und daß es in Frankreich wiederhalle. Des felest hat die Commission sich mit Aufspürung der Rettungsmittel beschäftigt: das erste Mittel wäre Neutralität; der Regierungsausschuß arbeiter daran, solche, und vor altem Verminderung der Luxpen zu erhalten; ehe dieses geschieht, hilft alle schaft des Direktoriums zur Untersuchung zugewiesen, Unterssügung der Kantone zu nichts; die Soldaten die für den Bürger Berchtold von Eenswyl im Kansnehmen vorzu, was den Einwohnern geliesert würde, ihnen wieder ab. Ueber das, was disdahin in dem Hausssichen der Unterstützungen geschehen, wird der Mit langt. Bay. Die Farben können nicht schwarz genug Fache der Unterstützungen geschehen, wird der Die langt. nister des Innern, jedem der es verlangt, gerne Inach melchem die Begnadigungsbegehren geprüft nach welchem die Begnadigungsbegehren geprüft werden könnten; sie war sich also selbst überlassen, werden könnten; sie war sich also selbst überlassen, und mußte ihr Refultat blos aus ihrem Begriff von Behalt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen. ber bem B. Lacofte, Mitglied des igroßen Raths, einen Urland bewilligt, um eine Sendung des Bolls ziehungsausschuffes anzunehmen.

Paris gesandt ward, erhalt ein sent mupiger dem Begnadigungsrecht herhoten. Sehalt. So richtig Ban's Bemerkung senn Schon dieser isolierte Justand und die Wichtigs mag, so ist es der Schluß nicht: sendet man nichts, seit des Gegenstandes setze Ihre Commission in nicht so werden die Einwohner um desto schlimmer mitger geringe Verlegenheit; obzielich das Direktorium und die gesczzebenden Nathe bisdahin nicht sehr karg auf Snabenertheilungen hielten, so fühlte doch Ihre Bay. Mein Schluß war einzig: die Unter, Gnavenertheilungen hielten, so fühlte doch Ihre fführung werde so lange unwirksam seyn, so lange Commission sehr lebhaft, das der große Nath einen die franklichen Truppen im Lande sind. Der Besching wird angenommen.
Der große Rath theilt den Brief mit, wodurch herabwürdigen will, und daher jeden vorhandenen der B. Glapre seine Annahme und Ankunft in Bern Fall, ehe er endlich abspricht, der sorgsältigssen line Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen hat, die Gründe der Zuläßigkeit oder Nichtzuläßige Er wird einer Commission übergeben, die in 2 mäßigkeit derselben zum Staat, und aus dem Ners ler, Diethelm und Schwaller. Beiter Begnadigung aus der Rechtigkeit, der Zwefzlagen berichten soll; sie besteht aus den B. Zieg daltug des Verdrechens zur Strase herauszuheben, und dem großen Rath vorzulegen.

Reller wird zum Präsidenten, Schwaller In Folge dessen macht es sich In Commissionen Schwaller

Reller wird zum Prassdenten, Schwaller In Folge dessen macht es sich Ihre Commission jum französischen Sekretär, und Fuchs zum Saal die sie dieser Untersuchung unterlegte, und nach des inspektor erwählt.

nen fie biesen Fall beurtheilte, porzulegen, um Sie den Strafgesetzen alle Grausamkeit und übertriebene bamit in Stand zu setzen, Ihren Schluß richtiger Strenge verbannt, und jede Strafe genau dem Grade beurtheilen zu fonnen.

Sicherheit und ber Privatruhe, zu Gunffen eines Ber, mögliche Anwendung. Dier find Die Gerichte neben brechers, welches in einem Staate, wo jeder Bur folchen Gefetzen von den einfichtsvollffen, unpar ger por bem Gefez gleich ift, ohne Verlegung der theilschen, gerechtesten Mannern beset, die bei der Gerechtigkeit, nie geschehen kann, weder in Bezie: Anwendung den Zwet in Beziehung auf Gerechtigkeit, hung auf die gestörte Rube der Staatsgesellschaft, Menschlichteit und den Schut der allgemeinen und noch auf die Verletzung der Privatsicherheit.

len, jur Mettung irgend einer Gefahr ber Staats Menschlichkeit begleitet, nirgends auf eine gewalte

beiligen.

theils zur Gerechtigfeit, unter dem Titel der Begnaz sterdung des Lebens erfüllt! nein, sie sind Wohl digung, kann sie wohl zuläßig senn; jedoch ift sie nungen für Menschen, mit hinlanglichem Licht und auch unter diesen Umständen ein Fleck der Unvollom: Lebensluft versehen, und zugleich für Versittlichung,

fpruch auf Begnadigung machen.

Ungerechtigkeit, oder ein hochst übel angebrachtes wohl selten die Ursachen zur Begnadigung eintreten, Mittel bleibt, die Ungerechtigkeit zu heben, fo muß und die zum Wunder fatt finden follten, find von ihre Anwendung nicht weniger nachtheilige Folgen der Art, daß die ganze Nation mit den reinsten haben, und besonders die Achtung bes Geseggebers moralischen Gefühlen solche nicht nur billigen, son und des Richters schwächen, die Kraft der Gesetze dern laut fordern kann; hier trifft sie etwa auf ein lähmen und auf die Sitten den übeisten Einsuß mas desonderes Talent, das der Nation große Dienste chen, und also trauriger Weise die Anwendung, in deisten kann, ober auf ein Subjekt, dessen Strasse von durch einen unvorhergesehenen Zusall aus dem Versungläsigsfen machen, in dem sie eigentlich am häus hältniß verrüft wurde; hier haben sie also nie so figsten erfoderlich wurde, und umgekehrt.

angereift ift, da find die Berbrechen selten, und die Aber ganz anders verhalt es sich in einem Staat Strafen gerecht. In einem folchen Staate find alle mo diese Einrichtungen vermischt werden, der so # nothigen Gewalten so zwelmaßig angeordnet, bag fagen ein Gegenstück von jenem ift, wo die wer jede ber andern, auch bei ber sorgfaltigsten Tren schiedenen Gewalten nicht nur in einander eingreifen nung ihrer Verkichtungen, von der ersten bis zur sondern durch Mistrauen und Privat : und Lotal lezten , mit der größten Zwekmäßigkeit, Harmonie interesse geleitet , sich entgegenarbeiten; wo die Ge und Fertigkeit zur allgemeinen Wohlfart einander in fetze niehr ein aufgehauftes Lappwert und eine Frucht Die Bande arbeiten. Bier eriffieren die möglichst ein, des Gpiels der mannigfaltigsten Leidenschaften find, fachsten, weisesten, menschlichsten, auf die Bedarf, als das Produkt eines wohl angelegten Plans zur niffe, Rultur, Rlima, Reichthum, Erwerb und Gründung und Befestigung allgemeiner Glücksellzseit, Sitten der Burger berechneten Gesetze. Dier ist aus überall sich widersprechend, ausserfend, und

bes Verbrechens angepaßt. hier leiden alle Milber Die Begnadigung als Begnadigung ist (nach rungsgründe für einen Berbrecher, die in seiner ihren Begriffen) im strengen Sinn des Nechts in der schlechten Erziehung, in der herrschenden Meinung, Staatsgesellschaft nie rechtlich; sie ist vorzügliche Ber multer, im Verdienst um die Menschheit, im günstigung durch Machtspruch, und immer eine Verschung, im Unlaß, in der Versührung, in letzung oder Ausbedung eines Geseses der öffentlichen der Uebereilung, in der Unwissenheit liegen, alle individuellen Gicherheit nie ans ben Augen verlieren; Als eine politifche Maagregel in wichtigen Fall felbft die Ausführung ber Strafe ift überall mit gesellschaft, hat sie Anspruch auf Zuläßigkeit, wo durch same, schrekhafte Zersiörung der Absichten der Schöpthre Anwendung mehr Boses vermieden wird, als sung, und der süßen freundlichen Gewohnheit des Unrecht geschieht; jedoch kann auch hier, in Ruksicht Dasenns und Wirkens hingehend; die Gesängnisse auf die Rechtlichkeit, der Zweck das Mittel nicht sind nicht das Produkt eines sinnreichen Menschen gen. wurgers, in schreftliche, die Menschheit emporende Alls bloße Annaherung eines zu strengen Fehlur, Abgrunde angelegt, und vom Duft langsamer Ers menheit, und das gefahrlichste und elendeste Mittel, gute Nahrung und der Menschheit würdige Beschäft dem Unrecht Einhalt zu thun.

Nur der Fall, wo durch die verborgene hand des Mittel zur Verhütung der Veebrechen sorgfältigst ans Schitsals durch ein Unglütsfall die Strase eines gewandt: dem Laster ist keine Hoffnung zur Strass Verurtheilten aus dem Verhältniß zum Urtheil verz loszteit gelassen, und die Tugend wandelt ungehin rüft, kamn, in Nütsicht der Form, gerechten Anz dert mit jedem Schritte der Ehre und der Achtung vertagen: auf der genzen Verlan zuhet der Chren entgegen; auf ber gangen Ration ruhet bas Geprage Go wie die Begnadigung nach diesen Grund, der ruhigen Zufriedenheit, der munschenswerthesten fagen in den mehresten Fallen entweder ein Aft der Eintracht und der Sittlichkeit. hier konnen also m erfoderlich wurde, und umgekehrt. gefährliche Folgen, weil sie theils aufferst selten Wo ein Staat zu seiner wahren Bestimmung bin, und bann möglichst zweimaßig vortommen.

Aber gang anders verhalt es sich in einem Staak

hinterliech; wo die Strafgefete mehr bom Geist der Statt findet, besto glucklicher ift ein Staat, und Nachsucht, als vom Zweck der Besserung und Un umgekehrt. schädlichmachung schlechter verdorbener Bürger beseelt Dief. tind, und die Spuren der Entvölkerung und Intolestang nach sich lassen; wo die Hand der Unwissen; beit, der Roheit, oder der Faktionen blutdürstig oder nachläßig die Anwendung leitet, und zu allen möglichen Ungerechtigkeiten sührt; wo es beinahe überall an Verhütung der Verbrechen und guten Erziehungs, anstalten fehlt; wo die Ration nicht nur gekengt anstalten fehlt; wo bie Ration nicht nur gebeugt und in eine stumpfe, leidende, mistrauische Stim, aften bes Burger Berchtolds, und fand, daß biefer mung herabgedrückt, sondern durch eine Reihe ab fich vielfaltig bemühte, gegen alle liebreichen War; wechselnder Wirkungen eines so unseligen Chaos selbst nungen die Flamme des Aufruhrs unter den so bra: schwindelt, durch Faktionen zerriffen und verwildert ven Burgern Obwaldens in Ausbruch zu bringen,

aller Art Anlaß geben. Würde man mit einem ber ein Rathsglied wo Streich einer allgemeinen Amnestie allen diesen Un, ihn um Gnade stehen. behülstichkeiten abhelfen wollen, und mit einem mal begünstigen, um oft begnüdigen zu können, und das haus und Abtrag seines Theils Prozeskosten verfällt mit diesen Prozes in's Unendliche herum drehen? senn soll. "Oo wehe es Ihrer Commission thut, irgend einen Recht liegenden Zuläsigkeit oder Richtzuläsigkeit einer Menschen im Unglück zu sehen, so muß sie doch den ziehen, und eine solche zweitmaßig einieten Bürger in einem zu prengen urtigen: unes, was jut können? Wird nicht hier das beste Mittel, allen diesen Bürger zur Empfehlung einer Begnadigung diesen Uebeln abzuhelsen, die schleunigst möglichste spedung der Ursachen selbst senn? Wenigstens können hier, und so auch in jeder Staatsgesellschaft, daß er vom Schwindel behaftet wurde, und sich ein die Begnadigungen nur in höchst ausserdentlichen Bein brach, das nach dem Zeugnist der Wundarzte Fällen mit Zwecknäßigkeit gegeben werden, und im lahm bleibt, und hiedurch gegen die Absicht des Urzells die Strase erschwert wurde: aus diesem Bes den ziehen, mer lauft es im Allgemeinen mit Begnadigungen theils die Strafe erschwert wurde; aus diesem Bes (nach den Begriffen Ihrer Commission) auf das weggrund schlägt Ihnen die Commission solgenden binaus : je mehr Unordnungen und Ungerechtigfeiten Befchluß vor : sich in einem Staate aufhäufen, desto unmöglicher wird die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und gu: ter Ordnung auf dem Wege ber Begnadigung, und le gerechter eine Strafe ift, besto unzuläßiger muß

ber Emporsteigung eines achten Nationalreichthums für biefe forgt, je feltener alfo eine Begnabigung

Dier, BB. Gesegeber, würden die Ursachen sich des Zeughauses bemeistern, und suchte einen Kommandanten auf, sie zur Gegenwehr anzusühren; auch am unaussührbarsten und unzwecknäßigsten er half Gesandte nach Schwanden, Schweiz, Lussenn. Hier sind die Strasen nirgends in einem anzern und ind Entlibuch zu einem Einverständniß son; er wollte den Plan veranstalten, daß, wenn sur Gerechtigkeit 1 Eine einzige Annäherung zur Gerechtigkeit durch Begnadigung gebietet alle aus deren, und die Remedur aller derselben würde wegen der Vielbeit und Verschiedenheit in das Unendliche stülle Milderungsgründe, die von seinem Vertheidiger sühren, und die bloß einzelnen zu den gerechtessen angezeigt sind, ruhen bloß auf seinem Aller von bes und fich der Eidleistung entgegen zu feten; er wollte führen', und die blog einzelnen zu den gerechtesten angezeigt find, ruhen bloß auf seinem Alter von 55 Rlagen und der Bermehrung des Misvergnugens Jahren, auf seiner Unwissenheit, (ob er gleich vor-Burde man mit einem ber ein Rathsglied war,) und 8 Rindern, Die für

Diefer Burger wurde in Folge diefes Verbres alle Retten und Kerker öffnen, und die Berbrecher chens und unter biefen Umffanden vom Kantonsges groß und flein in's Freie geben laffen, was wurde richt Waldstetten unter dem 7. Oft. 1798 dahin vers aus allem, was Gerechtigkeit und Ordnung heißt, urtheilt : "Daß er eine halbe Stunde mit einer Rus und was aus einer fonft schon schwindelnden Nation the in der hand bor die Rirchenthure in Genswent werden? hiefe bieg nicht die Ursachen dieser lebel an einem Sonntage gestellt, drei Jahre ins Buchts

flaffifigirten Umneffie bei fo mannigfaltigen 26; und dem Kantonsgericht Gerechtigfeit wiederfahren laffen. Auffufungen von Berbrechen und Milberungsgrun: und findet feine Grunde jur Begnadigung fur diefen und eine folche zwecemaßig einleiten Burger in einem zu ftrengen Urtheil: alles, mas für

Un ben Genat.

In Erwägung, daß Joseph Berchtold von Die Begnadigung werden, und je mehr ein Staat Gepawept im Canton Balbffatten, burch Die Burg tung des Gefängniffes feine Gefundheit verloren, und abzuwenden, die und brucken, noch die Gefahe und mit Schwindel behaftet wurde;

in fernerer Erwägung, daß er feche und fünf: gig Jahr alt, und das Unglut gehabt, ein Bein gu brechen, und nicht mehr radical hergestellt werden fann;

beschlossen:

Zuschrift der Munizipalität der Gemeinde Fryburg an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Der Tag bes fiebenten Januars bietet bem eben fo bantbaren als erstaunten helvetien ein Schauspiel Jahrbüchern der Freiheit aufgezeichnet zu werden.

lich geworden in der Helvetier herzen und in Selpetiens Annalen.

also die rechtschaffnen und edeldenkenden Bürger, empfangen Sie den Ausdruck der Dankbarkeit des des Vaterlandes achte Freunde, die von Gerechtig; feit und Mäßigung beseelten Patrioten, über die Mann von Ehre, einzige aber wahre und würdige Heuchler, über die Ehrgeizigen, über die rasenden Belohnung für den, der dem Glücke seiner Mitmen, Patrioten den Sieg davon getragen; Dank sey dafür Kenn sich widmet. Wenn von Ehrsucht getriebene innen großdenkenden Wännen wenn heuchlerische Freiheitstangen. jenen großdenkenden Mannern, jenen muthvollen Gez state beiteiten, wenn heuchlerische Freiheitsapostel, wenn seine Gefahr achteten, um aus den Vedrückungen und Kanken eines die Finsternis liebenden Triumviz rats und seiner elenden Soldlinge — ein Naterland dankbaren nur alzu nachsichtig ist — Verrath anzu retten bod nor dustan. Sainden Sieden Geschlen follten, bann zöhlen Sie 38 68 zu retten, das von außern Feinden verheert, der getteln fortsahren sollten, dann zahlen Sie, B. G., auf Annrchie und einer vollständigen Auflösung im Innern den Eiser und die Ergebenheit der gesamten Gemeinde nahe war — An die Stelle der Verzweislung ist an jenem Tage die Hossinung, an jene des Schreckens ner, Frauen und Kinder — — denn unter 5 bis das Zutrauen, Hochschätzung an die Stelle der Ver 5000 Seelen wurden wir es nicht wagen, zwanis achtung, Ruhe an jene der Wuih getreten, bald wirt zu gablen, die uns widersprechen möchten. brüderliche Eintracht gefunden werden, wo bürgerliche Zwietracht war.

Wir haben Gefetgeber wiedergefunden, die ihrer felbst und des Volkes, dessen Stelle sie vertreten, wardig sind. Ihr vermöget, wir wissen es wohl, tugendhafte Gesetzgeber, weder alle die Uebel von

ren alle, von denen wir bedroht find; die Mittel hiezu hangen von auffern Berhaltniffen ab, die nicht in eurer Gewalt find; — aber ruhig wird wenigstens von nun an der rechtschaffene Bürger im Schoofe der Geinen, unter bem Schute der Gerechtigfeit und der Gesetze ruhen, ohne vor Folgen nachtlicher und wilhat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit der Complotte, ohne vor der Willtuhr der Despoten zittern zu minsen; der Hausvater wird ungestört an bem Glicke feiner Rinder arbeiten, fein Baterland Dem Burger Joseph Berchtold von Genswent und deffen Beschützer lieben, und mit Ergebung und Canton Waldstatten, den Rest seiner Zuchthausstrafe Muth die Verhängnisse tragen, die die Regierung in eine so lange Eingrenzung in die Gemeinde seines nicht abzuwenden vermochte; der Bosewicht allein, Wohnorts zu verändern. sewissensche Gewissenschler und zu später Reue überlassen, wird gittern und ber Gerechtigfeit rachenden Urm, der ihn erreichen wird, fürchten.

> und warum traf er noch nicht dieser rächende Arm? - Goll, nach dem 7ten Januar die Tugend mit bem Lafter vermengt bleiben, und foll es lebels Fryburg den 16. Jan. 1800. gefinnten weiter gestattet senn, gerechte Maagregeln von benen das heil des Baterlandes abhieng, als Werk der Rankesucht und der Factionen darzustellen?

Die Gemeinde Frnburg wird nun feine aus dem Dar, wurdig der Abkömmlinge Tells und werth in den Roth gehobene Emissarien mehr zu fürchten haben, Jahrbuchern der Freiheit aufgezeichnet zu werden. von einem eben so unfähigen als freiheitsmörderischen Wohlthatige Umwalzung, wundervolle Schopfung Direktorium ausgespieen, um Schlachtopfer in ihrer bes Patriotism, durch euch find eure Urheber unsterb, Mitte zu suchen und um Strafbare auszuspähen.

Endlich, nach empörendem Kampfe, haben dann Bürger, den Ausdruck unfers lebhaftesten Dankes,

Gruß und Ehrfurcht.

Montenach, Praf.

Ch. Schaller, Sect.

Neues republikanisches Blatt.

Welrausgegeben von Escher und Uffert.

Band I.

N. XXIX.

Vern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 17. Januar.

Prafident: Deloes.

nommen:

Un ben Genat:

In Erwägung auf die Bittschrift des Kantons, In Erwägung, daß die Bekanntmachung des gerichts vom Leman, welches sich über einen Ber peinlichen Gesczbuches keineswegs behindert, daß schuß oder Kreisschreiben des Justizministers vom man in den Strafen, welche dasselbe festsetzt, den In. Oktober beschwert, durch welchen derfelbe den gleichen Unterschied zwischen Hauptverbrechen und Kantonsgerichten vorschreibt, allein alle Eriminal den Fallen sind, welche der § 88 der Konstille zu behandeln falle zu behandeln. In Erwägung, daß es dem Juftizminister nicht

guffebe, Gefete gu machen.

fagt: "Das Kantonstribunal spricht in erfter Inmfang über Haupt, Eriminalsachen, und in letter Inwund Polizeifachen."

nichts benehmen kann, und das um so weniger, da nichts fich so fehr den Polizenfachen nähert, als die Bestrafung der mindern Berbrechen.

In Erwägung, daß wenn man die Verfaffung Folgendes Gutachten wird in Berathung gest durch die Binger des Rechts berauben würde, in einem andern Classe von Criminalfallen sich an eine Uppellationsgericht gu wenden.

stitution festfest.

Aus diefen Beweggrunden

In Erwägung, daß die Conflitution im 97. Art. hat der groffe Rath, nach erflärter Dringlichkeit, befchloffen:

1) Daß bas Cirfularichreiben bes Juftigminiffers Mang über die Eriminalprozesse und über die Civil vom 19. Oftober aufgehoben und ohne Wirkung ers In Erwägung, daß der Unterschied zwischen jede andere Verfügung, welche in diesem Fach dem Haupt : Criminalfachen und kleinern Eriminalfallen Willen der Konstitution zuwider senn könnte. flart senn soll, so wie jeder andere Beschluß, oder

Haupt : Eriminalsachen und fleinern Eriminalsallen Willen der Konstitution zuwider seyn könnte.

Dessenwartiges Geses soll gedruckt, öffentlich welcher will, daß der oberste Gerichtshof zohne App. Spellation die Eriminalsachen, welche die Todesstrase, zoder die Einsperrung, oder die Deportation auf ziehn Jahre, oder mehr nach sich führen, richte. In Erwägung, daß weil das Kantonsgericht sitution aussersten und entstellt die Frage, die vor uns liegt. Der 97. S. welche nicht Haupt : Eriminalsalle sind, oder in die Elasse derzeigen, welche der S 88 bezeichnet gehören, beschäftigen soll, es daraus solgt, daß die einzige verfassungsmäßige Gewalt, welche dieselben in er striftsgerichte sind.

In Erwägung. daß wenn sonne, die Die striftsgerichte sind er Gentliche und könne, die Die striftsgerichte sind. Eriminalgerichtsanstalten sich bei denselben befinden, In Erwägung, daß wenn schon der § 102 der Hieraus ergiebt sich also, daß einige Eximinalprozesse Konstitution die mindern Gerichtshofe der Distrikte nicht appellabet, sondern einzig den Cassationen im also nur unter dem Gesichtspunkte der Civil, und Fall von Unregelmäßigkeit unterworfen sind, und Polizeisachen anzusehen scheint, dennoch die Auslassohne der Constitution Gewalt anzuthun, können wir sung der mindern Criminalfälle dem heitern Sinn, hievon nicht abgehen, und also auch nicht das sehr welcher sich aus den vorhergehenden Artikeln ergiebt, zweckmäßige Arrete des Justizministers cassiven, sons

bern ich trage auf Tagesorbnung über diefes unstdie Wahlversammlung feine Ginwendung gegen diefe vorgelegte Commissionalgutachten an.

En ftor ift gleicher Meinung, und behauptet , hat. unfere bioberigen Gefete fepen gang mit dem Arrete Des Juftigminifters gleichformig.

trägt darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung setzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge Des Rantons Zurich als gultig zu erklaren, weil von diesen find, konnen, ohne Widerspruch mit uns nichts constitutionswidriges in benfelben vorhans ferm eigenen Gefeg, nicht für gultig erflart werden, Den ift.

tution zuwider ist, so wangen, zu erhalten.
Escher. In der Wahlversammlung von Zürsch ward B. Pfarrer Tobler von Beltheim zum Senactor ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, wahrend der die Wahlversammlung Beilagen zu der in N. 23 abgedrukten Zwischenzeit, wahrend der die Geine Mfarrei Botschaft über die Entschädigungsbeschieden befann sich dieser constitutionswischen der Vatrioten in Zürsch und Wahlversammlung wieder zusammen fam , wurde die erste Wahl für ungültig erklart, und dieser weltz lich gewordene B. Tobler nun zum zweitenmal gez wählt; folglich ift nun diese Wahl wenigstens nicht dem Buchstaben der Constitution jumider , und alfo Da Endunterzeichneter durch den von Ihnen genehmige man auf diefes begründet die Wahlen von bierzu eigens bestellten Bürger Regierungscommissair Zurich.

Diefer Antrag wird angenommen.

tragt darauf an , die Bablen der Mahlverfamm: Diftrittsgerichte ju verwerfen; fo findet er fich ges

Cuffor mußte wohl, daß die Wahlverfamiti, lung diefes Rantons fo forgfaltig ju Werte gegan, daß die gefeggebenden Rathe die Angesprochenen jes Tonnten; boch weiß er, daß das Direktorium einige gen gegen die suchende Entschadigung vorzubringen; Beamten entfeste, welches vielleicht auf illegale Urt ungeachtet hingegen Mitglieder, welche fich felbst als Art geschah, baber er bie Genehmigung der Mablen Unsprecher Dargaben, bei ber Berathung jugegen nur bedingt angedeihen laffen will, infofern feine gemefen find und mitgeftimmt haben. gegrundete Rlagen wider jene Entjegungen erfcheinen.

wieder in ben Privatstand gurutgutreten, fo stimmt , liegt, die Beiligfeit von Grundsagen zu erklaren, er jum Gutachten.

men, weil wir feine folche unrechtmäßigen Entfeizun; " mung, burch und gegen wen es angesprochen war gen billigen und genehmigen tonnen; er fodert Bur, Den burfe, nur in Das Gebiet des Richters gehore. tutweisung an die Commission.

Cartier ift Underwerths Meinung.

Entfegungen gemacht, fondern diefelben anerkannt

Efcher. Es ift ein bestimmtes Gefeg erlaffen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Man geht über dieses Gutachten zur Tages, Deftreicher in Helbetien vorhanden gewesene Beamte wieder an ihre Stellen zurüftreten follen; folglich Pellegrini, im Namen einer Commission, wurden hierdurch alle jene willkührliche Direktorialents besonders nicht, da wir auch ein Gesez wider freis Cartier weiß , daß ein Pfarrer jum Genator willige Entlaffung bon den Memtern haben. Ich ftimme in Zürich gewählt wurde, und da dieses der Constinatso, wie Anderwerth, zur Zurukweisung an die tution zuwider ift, so wünscht er hierüber Auskunft Commission.

gehren der Patrioten in Zürich und. Fryburg.

Beilage

Burger Direftoren't

Lobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entschädigungs: Spfendorfer, im Ramen einer Commiffion, gefuch erlaffenen Defrets, eines der vorgeschlagenen lung des Kantons Linth als gultig und constitutions, nothiget, gegen dieses Defret mit folgenden geziemens den Vorstellungen bei Ihnen einzukommen.

Aufor mußte wohl, daß die Wahlversamin: Allererst ist dasselbe abgefaßt worden, ohne

baf feine Unregelmäßigfeiten babei vorfallen mals aufgefordert haben, ihre allfalligen Ginwenduns

hiernachst ift zu bemerken, daß bas lette Bleg weiß, daß verschiedene Entfegungen von Considerant des Defrets alfo lautet: "In Erwägung den wackersten, thatigsten und biedersten Beamten " endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegens statt haiten; allein da dieselben ganz zufrieden find, " beit des Gesetzgebers des wiedergebornen Helveriens 30 welche, indem fie Die Unschuld ber Freiheitemarm Onfendorfer fimmt Bleg Ungeigen und Un: " rer in ihren eigentlichen Glang treten lagt, ihr eben bei. Underwerth kann nicht zum Gutachten stim , feits die Anwendung des Gesetzes und die Bestim

Es entscheidet also hierdurch der Gesetzgeber wirk lich , daß eine Entschadigung geleistet werden musti Schlumpf ift Blegen's Moinung, weil felbft und gwar in Kraft ber Grundfage der helveisichen